

- c) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 12 Abs. 2 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion bzw. Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
- d) ein Bauwerk gemäß den §§ 14 und 16 ohne Vorliegen der Baugenehmigung errichtet, verändert oder nutzt,
- e) ohne Genehmigung gemäß § 8 Bauwerke abreißt,
- f) bei Baumaßnahmen gemäß den §§ 14 und 16 Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
- g) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,
- h) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 6 nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, dem Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, den Abteilungsleitern für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### §30

#### Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie wie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4 können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 12 Absätze 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 Zwangsgeld gegenüber

- a) Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bis zur Höhe von 50 000 M,
- b) Bürgern bis zur Höhe von 5-000 M

festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung, der Schwere und Folgen der Pflichtverletzung, bei Verpflichteten gemäß Abs. 1 Buchst. a auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden.

den. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut schriftlich anzudrohen. ~

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen.

(7) Wird die geforderte Pflicht erst nach der Festsetzung des Zwangsgeldes erfüllt, kann der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht nach Prüfung der Sachlage das festgesetzte Zwangsgeld mindern oder von dessen Vollstreckung absehen. Der Verpflichtete ist darüber zu informieren.

(8) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(9) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen der Staatlichen Bauaufsicht nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages der Staatlichen Bauaufsicht an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

(10) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(11) Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können gegenüber Bürgern nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

### §31

#### Entscheidungen

Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 10 Arbeitstagen durch die Staatliche Bauaufsicht zuzusenden.

### §32

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen getroffen hat, entscheidet der Minister für Bauwesen innerhalb dieser Frist endgültig.

(3) Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Leiter der Sonderbauaufsichten getroffen haben, entscheidet der zuständige Minister innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe, sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung jeweils zuständige Leiter der Staatli-